

Einheitliche Rahmenbedingungen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für den Wechsel in die ambulante Entlassungsform vom 20.01.2015

Unter folgenden Rahmenbedingungen soll für Rehabilitanden in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker der Wechsel in die ambulante Entlassungsform erfolgen können:

- Ein Wechsel in die ambulante Einrichtung ist nur bis zum Ablauf von 8 Wochen bei Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit, von 16 Wochen bei Drogenabhängigkeit möglich.
- Der Wechsel ist spätestens 14 Tage vor der Entlassung bei DRV-Versicherten mit dem Formular G410, bei GKV-Versicherten mit dem Formular „Verlängerungsantrag Abhängigkeitserkrankungen“ zu beantragen und die Entscheidung abzuwarten.
- Der Wechsel kann in alle vom zuständigen Rehabilitationsträger zugelassenen ambulanten Einrichtungen erfolgen, in denen die ambulante Entlassungsform von diesem akzeptiert wird.
- Es werden in der Regel 40 plus 4 Therapieeinheiten für eine Zeitdauer von 26 Wochen bewilligt.
- Die ambulante Phase muss innerhalb einer Woche nach der Entlassung aus der stationären/ganztägig ambulanten Einrichtung beginnen.
- Die Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Rahmenkonzepts der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur ambulanten Rehabilitation Abhängigkeitskranker vom 3. Dezember 2008 (Erreichbarkeit der ambulanten Einrichtung / Rückfallbearbeitung / Erstellung Entlassungsbericht / Finanzierung) gelten.